

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Psychologische Diagnostik, Evaluation und Beratung, M.Sc.
Hochschule:	Universität Koblenz-Landau
Standort:	Koblenz
Datum:	21.09.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Das Gutachtergremium hatte folgende Auflage avisiert: „Die Hochschule stellt sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen über die Evaluationsergebnisse informiert werden. Dementsprechend passt die Hochschule ihre Prozesse an und überarbeitet das Kapitel „3.1.3 Absolvent*innenbefragung“ im QSL-Handbuch.“

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium daher erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Die Universität hat in ihrem Handbuch für Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre bereits Prozesse vorgesehen, mit denen sichergestellt ist, dass die Beteiligten über die Ergebnisse des kontinuierlichen Studiengangsmonitorings und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren sind.

Der Akkreditierungsrat stellt abschließend fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind. Die seitens des Gutachtergremiums vorgeschlagene Auflage zu § 14 HSchulQSAkkV RP wird nicht ausgesprochen.

